

Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2161  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 16 65  
Telefax 041 819 20 49  
E-Mail [ags.di@sz.ch](mailto:ags.di@sz.ch)

# SozialNews

**Inhalt:** 1 / 2007

<b>Editorial.....</b>	<b>2</b>
<b>1 Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
1.1 Termine 2007 .....	2
1.2 Neuer Mitarbeiter.....	2
<b>2 Sozialwesen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Kampagne „Stark durch Erziehung“ .....	3
2.2 Sozialhilfeverordnung – Meldung von Mutationen .....	3
2.3 Mietzinsrichtlinien .....	3
2.4 Weiterbildungsangebot 2007 der SKOS .....	3
2.5 Quartalsabrechnungen ZUG .....	4
2.6 Familienergänzende Kinderbetreuung .....	4
2.7 Bedarfsplanung Kinder- und Jugendheime .....	4
2.8 Opferhilfe Leitfaden .....	4
<b>3 Migration .....</b>	<b>5</b>
3.1 Umsetzung neue Asyl- und Ausländergesetzgebung ..	5
3.2 Zentralschweizer Website Integration .....	5
3.3 Asyl- und Migrationsfachperson – ein neuer Beruf ..	5
3.4 Asylrekurskommission ARK .....	6
3.5 Gesundheitskosten bei Haft oder Strafvollzug .....	6
<b>4 Betagten- und Behindertenwesen .....</b>	<b>6</b>
4.1 Pflegeheimliste 2007 .....	6
4.2 Neue Vereinbarungen mit Behinderteneinrichtungen	6
<b>5 Verbindungsstelle IVSE.....</b>	<b>7</b>
5.1 Anpassung der IVSE an die NFA .....	7
5.2 IVSE-Richtlinien mit Qualitätsanforderungen .....	7
5.3 Datenbank WABE.....	7



---

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

In den letzten Jahren mussten Bund, Kantone und Gemeinden das Angebot im Sozialbereich ergänzen und erweitern. Realisiert wurden beispielsweise stationäre und ambulante Angebote für Betagte, Werkstätten und Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung, Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche, Frauenhäuser oder Jugendberatungsstellen.

Grundlage für das kantonale Handeln im Sozialbereich bildete bisher einzig das Sozialhilfegesetz vom 18. Mai 1983. Dieses Gesetz regelt in erster Linie die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe an Bedürftige. Mit dem steigenden Bedarf an Betreuungsangeboten, die einer breiten Bevölkerung und verschiedenen Zielgruppen offen stehen, ist es angezeigt, ein eigenes „Gesetz für soziale Einrichtungen“ (SEG) zu schaffen. Das Sozialhilfegesetz soll sich auf die wirtschaftliche und persönliche Hilfe beschränken.

Das neue Gesetz klärt vor allem, wer welche Aufgaben zu erfüllen hat. Für Alters- und Pflegeheime, Jugendheime und Pflegefamilien wird weiterhin die Gemeinde zuständig sein. Der Kanton wird Beiträge an Neu- und Umbauten ausrichten können. Die Bewilligungen für Heime und die gewerbsmässige Vermittlung von Pflegeplätzen werden einheitlich durch den Kanton erteilt. Damit wird den steigenden Qualitätsansprüchen Rechnung getragen. Der Stellenwert der Jugendarbeit soll mit dem neuen Gesetz vermehrt anerkannt werden.

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 28. März 2007 einstimmig der Vorlage zugestimmt.

Am 17. Juni 2007 werden wir in einer kantonalen Volkabstimmung zum neuen Gesetz Stellung nehmen können.

Um den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, ist es nötig, dass verschiedenste soziale Einrichtungen zur Verfügung stehen. Dies kann nur durch die Zusammenarbeit öffentlicher und privater Träger geschaffen und erhalten werden. Im Rahmen des neuen Finanzausgleichs NFA wird zudem der Kanton die Verantwortung im Behindertenbereich ganz übernehmen müssen. Wichtig sind auch die neuen Bestimmungen im Kinder- und Jugendbereich. Jugendförderung wird als wichtige Aufgabe der Gemeinden betont, der Kanton leistet Unterstützung. Das neue Gesetz ermöglicht eine massvolle Steuerung des Angebots, ohne die Autonomie der Gemeinden unnötig zu beschneiden.

Diesen Empfehlungen von Regierungsrat und Kantonsrat schliesse auch ich mich gerne an. Ich hoffe, dass das Stimmvolk durch die Annahme der Vorlage der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zustimmt. Die Mitarbeitenden der Abteilung und ich werden sich gerne den neuen Herausforderungen, die das Gesetz an uns richtet, stellen.

Peter Schmid, Abteilungsleiter Soziales

---

## 1 Allgemeines

### 1.1 Termine 2007

24. Mai 2007; GV Fürsorgekonferenz in Morschach

31. Mai 2007; SKOS Mitgliederversammlung in Zürich

12. Juni 2007; Tagung für Asyltätige im Kanton Schwyz in Schwyz

14. Juni 2007; Konferenz der Fürsorgepräsidentinnen und –präsidenten in Freienbach

Herbst 2007; Schulung Alimentenbevorschussung

### 1.2 Neuer Mitarbeiter

In der Abteilung Soziales wird per 1. Juli 2007 ein neuer Mitarbeiter eingestellt. Sein Aufgabengebiet umfasst Aufgaben im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA), der den Kantonen die volle fachliche und finanzielle Verantwortung im Behindertenbereich überträgt. Sein Aufgabenschwerpunkt bildet die Verbindungsstelle für soziale Einrichtungen (IVSE).

Werner Suter besuchte drei Jahre die Diplomhandelsschule in Schwyz und absolvierte verschiedene Sprachaufenthalte. Zur Weiterbildung absolvierte er während zwei Jahren die kaufmännische Führungsschule in Luzern und erwarb das Diplom als Kaufmann KFS. Seit 1994 ist er als Sachbearbeiter im Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) in der Abteilung Arbeitsmarkt tätig und wirkte während vielen Jahren als Stellvertreter des Amtsvorstehers. Sein Aufgabengebiet umfasste insbesondere den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) sowie des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG).

---

## 2 Sozialwesen

### 2.1 Kampagne „Stark durch Erziehung“

Eltern und alle Personen, die Kinder erziehen, sollen in ihren Erziehungskompetenzen gefördert und unterstützt werden. Seit Herbst 2006 läuft die Kampagne „Stark durch Erziehung“. Sie wurde vom Schweizerischen Elternbund SBE lanciert und wird bis 2009 dauern. Die Kampagne will Erziehung positiv ins Gespräch bringen und alle, die am Erziehungsprozess junger Menschen beteiligt sind, unterstützen. Zu diesem Zweck stellt der Schweizerische Elternbund entsprechende Werbemittel (Plakate, Broschüren, Kleber usw.) zur Verfügung. Besonderen Anklang findet eine Broschüre mit acht Erziehungs-Grundsätzen. Diese ist auch in verschiedene Sprachen übersetzt worden. Zurzeit wird eine Grundlage erarbeitet, um die Kampagne auch im Kanton Schwyz zu unterstützen. Das Amt für Gesundheit und Soziales informiert die Gemeinden und Behörden demnächst über die Kampagne. Weitere Details sind auch unter [www.e-e-e.ch](http://www.e-e-e.ch) abrufbar.

### 2.2 Sozialhilfeverordnung – Meldung von Mutationen

In den vergangenen Wochen und Monaten sind in den Fürsorgesekretariaten verschiedene Stellen neu besetzt worden. Gemäss § 1 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 sind organisatorische und personelle Änderungen dem Departement des Innern mitzuteilen. Anzugeben sind Name, Alter und Ausbildung der neuen Mitarbeitenden.

### 2.3 Mietzinsrichtlinien

Gemeinden, welche zwecks rechtsgleicher Behandlung von Sozialhilfebezüglern Richtlinien erlassen, aus welchen hervorgeht, bis zu welcher Höhe die Mieten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, müssen darauf achten, dass diese internen Richtlinien zur Höhe der Mietzinse nur soweit anwendbar sind, als solche Wohnungen auf dem Markt angeboten werden. Sind solche Wohnungen gar nicht vorhanden, kann die Fürsorgebehörde nicht auf den Richtlinien beharren. Die Richtpreise sind in solchen Fällen dem Wohnungsmarkt anzupassen. Es wird empfohlen, die Homepage der Schwyzer Kantonalbank, Rubrik Immobilien (<http://www.immodotnet.ch/immoweb/Scripts/Search.aspx?ClientPrefix=SZB&Type=Home>) zu konsultieren und dort abzuklären, ob Wohnungen in den Preissegmenten gemäss den internen Richtlinien vorhanden sind.

Es ist nicht statthaft, mittels Beschluss zu verfügen, dass auf den nächsten Kündigungstermin eine günstigere Wohnung zu mieten sei und falls dies nicht der Fall sein werde, die Miete nur noch mit einem von der Behörde festgelegten Betrag im Budget berücksichtigt werde. Verlangt die Behörde einen Wohnungswechsel, muss der unterstützten Person für den Umzug eine angemessene Umzugsfrist und gleichzeitig Hilfe bei der Wohnungssuche gewährt werden. Die Pflicht der Fürsorgebehörden, die Betroffenen bei der Suche nach einer günstigeren Wohnung zu unterstützen, ergibt sich zudem aus den § 1 Abs. 2 lit. b und 27 Abs. 2 ShG, welche als Unterstützungsleistungen auch die persönliche Hilfe vorsehen.

Eine Herabsetzung der Wohnungsmietkosten ist also nur zulässig, wenn entweder die Gesuch stellende Person innerhalb der Kündigungsfrist eine Wohnung im festgelegten Preissegment findet und alsdann den Mietvertrag kündigen kann oder wenn die Fürsorgebehörde ihr innert derselben Frist eine günstigere, zumutbare Wohnung anbietet und sie zur Kündigung des jetzigen Mietvertrages auffordert.

Erst wenn sich die Gesuch stellende Person weigert oder keine Anstrengungen unternimmt, eine günstigere Wohnung zu finden, dürfen die anrechenbaren Wohnungskosten auf den Betrag reduziert werden, der dem Mietzins entspricht, der für günstige Einperson-Wohnungen marktgängig ist. In diesem Fall muss die Kürzung der Leistung für den Mietzins aber zwingend in einem weiteren förmlichen Beschluss verfügt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass bereits in den SozialNews 1/2006 ein Beschwerdeentscheid zitiert wurde, der zur Frage der Höhe von Wohnungsmieten erging.

### 2.4 Weiterbildungsangebot 2007 der SKOS

Anders als in früheren Jahren organisiert die SKOS die Weiterbildungsveranstaltungen regional und in Zusammenarbeit mit den Kantonen, kantonalen Konferenzen, Regionen oder privaten Organisationen. Die Gemeinden, welche Mitglied bei der SKOS sind, haben die entsprechenden Unterlagen mitsamt einem Arbeitspapier erhalten. Es ist zu hoffen, dass sich möglichst viele Interessierte melden werden. Das Programm scheint vielseitig und interessant zu werden.

Am 17. Januar 2007 fand in Bern die SKOS-Tagung „Organisation und Entwicklung von Sozialdiensten“ statt. Das Thema ist auf grosses Interesse gestossen. Die von der SKOS-Arbeitsgruppe „Organisationsentwick-

---

lung und Finanzen“ erarbeitete und an der Tagung abgegebene Unterlage „Good Practice für Sozialdienste“ ist sehr zu empfehlen: <http://www.skos.ch/de/?page=schwerpunkte/>

## 2.5 Quartalsabrechnungen ZUG

Gemäss Art. 32 ZUG sind die Quartalsabrechnungen in der Regel binnen 60 Tagen nach Ablauf jedes Quartals zu erstellen. Die Abrechnungen der Gemeinden sind fällig:

- 1. Quartal 2007 Ende April/Anfang Mai
- 2. Quartal 2007 Ende Juli/Anfang August
- 3. Quartal 2007 Ende Oktober/Anfang November
- 4. Quartal 2007 Ende Januar 2008/Anfang Februar 2008

Bei grösseren Verspätungen werden die Abrechnungen erst im darauf folgenden Quartal berücksichtigt.

## 2.6 Familienergänzende Kinderbetreuung

Der Kantonsrat hat am 28. März 2007 das Gesetz über Soziale Einrichtungen mit 90 zu 0 Stimmen angenommen. Das Gesetz wird noch dieses Jahr zur Volksabstimmung gelangen. Bei einem positiven Ausgang der Abstimmung ist die Inkraftsetzung auf 1. Januar 2008 vorgesehen. Es ist zu hoffen, dass Kinder und Jugendliche aufgrund der nun geregelten Zuständigkeiten endlich eine Stimme erhalten. Für die Gemeinden bedeutet dies natürlich eine neue und interessante Herausforderung. Sie stehen den Kindern und Jugendlichen am nächsten und können besser auf deren Bedürfnisse und Anliegen eingehen. So werden z. B. die Krippen und Horte neu durch die Gemeinden bewilligt und beaufsichtigt. Damit ein reibungsloser Übergang der Aufgaben stattfinden kann, wird das Amt für Gesundheit und Soziales die entsprechenden Richtlinien und Qualitätsstandards für das Bewilligungsverfahren herausgeben. Selbstverständlich wird das Amt die Gemeinden auch weiterhin bei Bedarf in der neuen Aufgabe unterstützen.

Sozusagen als Abschlussarbeit hat das Amt für Gesundheit und Soziales einige Daten aus dem Jahre 2005 erhoben. Die Auswertungen wurden den Gemeinden in Form eines Rundschreibens unterbreitet. Die Träger der Einrichtungen haben ebenfalls eine entsprechende Information erhalten. Abschliessend möchte sich das Amt nochmals bei den Trägern und den vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern für ihren unermüdlichen Einsatz bedanken. Die immensen Bemühungen können hier kaum beschrieben werden. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass diese Arbeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und die Gemeinden mit einem solchen Angebot als Standort profitieren.

## 2.7 Bedarfsplanung Kinder- und Jugendheime

Datenerhebungen gehören auch beim Amt für Gesundheit und Soziales zum Alltag. Durch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes werden die Kantone verpflichtet, eine Planung im Heimwesen zu erstellen. Der Behinderten- und Betagtenbereich hat bereits eine umfangreiche Datenerfassung aufgebaut. Das Amt wird künftig auch sämtliche Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in dieses Datenerfassungssystem aufnehmen. Gemäss Gesetz über Soziale Einrichtungen (SEG) bleibt der Kanton Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für die Kinder- und Jugendheime. Ausserdem hat er auch die Planung in diesem Bereich zu übernehmen. Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ), welches Beiträge an das Jugendheim Alte Post in Oberarth leistet, muss der Kanton Schwyz alle Heimplatzierungen (inner- und ausserkantonal) erfassen und kommentieren. Das Bundesamt verlangt nicht nur eine kantonale Planung über die Heimplatzierungen, die Heime werden auch regelmässig einer Prüfung unterzogen. Das Amt ist deshalb auf eine präzise Darstellung der Platzierungen angewiesen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden bereits ein Datenblatt erhalten, welches pro Person und Heimplatzierung ergänzt werden muss. Auch eine Umplatzierung innerhalb eines Jahres soll erfasst werden.

Vorderhand werden die Daten noch anonym aufgenommen. Unter [www.sz.ch/soziales/kinderjugend.html](http://www.sz.ch/soziales/kinderjugend.html) kann das Datenblatt bezogen werden. Die Datenblätter benötigt das Amt bis spätestens 7. Mai 2007. Besten Dank für das Verständnis und die Bemühungen.

## 2.8 Opferhilfe Leitfaden

Seit 1993 ist das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten in Kraft. Zuständig für den Vollzug der Opferhilfe sind die Kantone. Ein wichtiger Bestandteil der Opferhilfe ist die Beratung von betroffenen Personen. Im letzten Jahr hat die Opferberatungsstelle des Kantons Schwyz 196 Beratungsfälle geführt. Dabei spielt die Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus dem sozialen, juristischen und psychologischen Bereich eine wichtige Rolle. Das Amt für Gesundheit und Soziales hat deshalb die Leistungen der Opferhilfe in einem

---

Leitfaden zusammengefasst. Auf der Homepage des Amtes unter [www.sz.ch/soziales/opferhilfe.html](http://www.sz.ch/soziales/opferhilfe.html) Dokumente kann der Leitfaden heruntergeladen werden.

## **3 Migration**

### **3.1 Umsetzung neue Asyl- und Ausländergesetzgebung**

Am 24. September 2006 hat das Schweizervolk einer umfassenden Revision der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich zugestimmt. Dies hat zur Folge, dass auch der Kanton seine Gesetzgebung in diesen Bereichen neu überarbeiten muss. Da sich die Änderungen auf Bundesebene wesentlich auf die kantonale Praxis auswirken, ist es nötig, eine neue kantonale Verordnung zum Asyl- und Ausländergesetz zu erarbeiten. Diese ist durch den Kantonsrat zu erlassen.

Um dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten zu können, hat der Regierungsrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, die daran ist, die nötigen Grundlagen zu erarbeiten. Nach der Verabschiedung der Vorschläge durch den Regierungsrat wird die Vorlage den Gemeinden und weiteren Interessierten im Sommer/Herbst 2007 zur Vernehmlassung unterbreitet. Voraussichtlich im Frühjahr 2008 wird sich dann eine kantonsrätliche Kommission mit den Fragestellungen befassen. Der Kantonsrat dürfte seine Beratungen über die Vorschläge im Sommer/Herbst 2008 aufnehmen.

Da Teile der neuen Bestimmungen im Asylgesetz bereits auf den 1.1.2007 in Kraft gesetzt wurden, hat der Regierungsrat auf den 1. Januar 2007 die kantonale Verordnung zum Asyl- und Ausländergesetz angepasst. Sofort zu klären waren vor allem die Regelungen bezüglich des Familiennachzugs von Vorläufig Aufgenommenen. Der Familiennachzug wird nur Personen bewilligt, die über eine bedarfsgerechte Wohnung und genügend finanzielle Mittel verfügen. Deshalb ist es nicht angebracht, neu einreisende Familien wie andere Asylsuchende zunächst in einem kantonalen Durchgangszentrum unterzubringen. Vielmehr sollen die Familienangehörigen direkt zusammen wohnen können und wenn nötig durch die Gemeinde, die bereits für das länger hier anwesende Familienmitglied zuständig ist, betreut werden. Den Gemeinden sollten durch diese Massnahme keine Kosten erwachsen, da nur Personen, die über eine gesicherte Stelle verfügen, ihre Familie nachziehen können.

Angepasst wurden in der kantonalen Verordnung auch zahlreiche Einzelbestimmungen zu den neuen zusätzlichen Zwangsmassnahmen und zum gerichtlichen Rechtsschutz.

Da es nicht möglich ist, eine neue kantonsrätliche Verordnung bis zum Inkrafttreten der restlichen Änderungen des Asylgesetzes sowie des neuen Ausländergesetzes mit seinen 128 Artikeln am 1. Januar 2008 zu verabschieden, wird es voraussichtlich Ende 2007 nochmals nötig sein, dass der Regierungsrat Übergangsbestimmungen erlässt.

### **3.2 Zentralschweizer Website Integration**

In Zusammenarbeit von allen sechs Zentralschweizer Kantonen entstand die Website [www.Integration-zentralschweiz.ch](http://www.Integration-zentralschweiz.ch), die im Oktober 2006 aufgeschaltet wurde. Die neue Internetplattform bietet erstmals eine Übersicht über die Integrationsangebote in der Zentralschweiz. Sie richtet sich an Personen die beruflich oder privat Kontakte mit Migrantinnen und Migranten haben, sowie an die Zugewanderten selbst.

Die Angebote betreffen Deutsch- und Integrationskurse, Treffpunkte und Kontaktmöglichkeiten für Zugewanderte und Einheimische, Informationsveranstaltungen, Quartierentwicklungsprojekte, Theaterprojekte, Weiterbildungsmöglichkeiten, wie auch Hinweise zur Vermittlung von Dolmetschenden und interkulturellen Vermittlungspersonen. Die Gemeinden, Institutionen, Organisationen und Projekt anbietende sind aufgefordert, ihre Projekte und Anlässe direkt auf der Website zu erfassen. Die Website wird von KomIn betreut.

### **3.3 Asyl- und Migrationsfachperson – ein neuer Beruf**

Nach achtjähriger Vorarbeit wurde im Januar 2007 der Beruf der „Asyl- und Migrationsfachperson“, kurz AMFP, auf der Basis einer Berufsprüfung gemäss neuem Berufsbildungsgesetz durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT anerkannt. Als Trägerschaft zeichnen das Bundesamt für Migration BFM und der Verein PROBAM (Pro Berufsbildung Asyl und Migration).

Die Berufsprüfung richtet sich an Mitarbeitende in Kollektivunterkünften, Beratungsstellen und anderen Institutionen des Asyl- und Migrationsbereiches, sowie an Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit unterstützungsbedürftigen MigrantInnen zu tun haben.

Die Aufgaben im Asyl- und Migrationsbereich haben in den letzten Jahren an Komplexität zugenommen und machen eine Professionalisierung unumgänglich. Die neue Berufsprüfung und die darauf vorbereitenden Lehrgänge ermöglichen eine umfassende und fundierte Ausbildung und den Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Berufsabschlusses auf der Tertiärstufe. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung dar für die gebührende Anerkennung einer anspruchsvollen und schwierigen Arbeit im Sozialbereich für erfahrene Mitarbeitende des Asyl- und Migrationsbereiches.

---

Die ersten Lehrgänge für die Vorbereitung auf die Berufsprüfung der AMFP werden für die deutsche Schweiz durch die Agogis in Zürich angeboten. Der Besuch der Lehrgänge ist nicht Bedingung für das Bestehen der Berufsprüfung.

Nähere Informationen finden sich unter [www.probam.ch](http://www.probam.ch).

### **3.4 Asylrekurskommission ARK**

Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) wird per 1. Januar 2007 durch das Bundesverwaltungsgericht ersetzt. Die Internetseite der ARK ([www.ark-cra.ch](http://www.ark-cra.ch)) wird in reduzierter Form weiter betrieben.

Aktuelle Informationen über das Bundesverwaltungsgericht finden Sie unter folgender Internetseite: [www.bundesverwaltungsgericht.ch](http://www.bundesverwaltungsgericht.ch)

### **3.5 Gesundheitskosten bei Haft oder Strafvollzug**

Der Bund zahlt den Kantonen für fürsorgeabhängige Asylsuchende die Pauschalen für die Fürsorgekosten bis längstens zum Tag, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist (Art. 88 Abs. 2 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich oder nicht rechtzeitig möglich, stellt die Fremdenpolizei beim Bund ein Gesuch um Vollzugsunterstützung sowie weitergehende Übernahme der Fürsorgekosten. In der Regel gewährt der Bund eine weitere Kostenübernahme, ausser, wenn sich ein Asylsuchender in Untersuchungshaft oder im Straf- und Massnahmenvollzug befindet und die Ausreisefrist bereits rechtskräftig verfügt ist. In diesem Fall übernimmt der Bund ab dem ersten Tag der Inhaftierung keine Kosten mehr für die Unterbringung und Unterstützung und die Krankenkassenpauschale kann nur noch maximal bis zum 30. Tag nach dem rechtskräftig verfügten Ausreisedatum abgerechnet werden.

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen. (Art. 3 KVG). Deshalb sind auch Asylsuchende, die sich in Untersuchungshaft oder im Straf- und Massnahmenvollzug befinden, zu versichern.

Mit der Einstellung der Kostenersatzpflicht des Bundes tritt das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, 851.1) vom 24. Juni 1977 in Kraft. Gemäss Art. 24 Abs. 2 ZGB begründen Asylsuchende nach Zuweisung in eine Gemeinde dort zivil- und fürsorgerechtlichen Wohnsitz. Der Aufenthalt in einer Strafanstalt begründet keinen neuen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Aus diesem Grunde muss diejenige Gemeinde für die Krankenkassenprämien, die Selbstbehalte und die Franchise aufkommen, in welcher der Asylsuchende zuletzt Wohnsitz hatte. Es kann Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden.

## **4 Betagten- und Behindertenwesen**

### **4.1 Pflegeheimliste 2007**

Gemäss Art. 39 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sind Anstalten, Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der Pflege und medizinischen Betreuung sowie der Rehabilitation von Langzeitpatienten und -patientinnen dienen (Pflegeheim) zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen, wenn sie die im KVG aufgeführten Bedingungen erfüllen.

In den Planungsregionen Süd und Mitte halten sich die Nachfrage und das Angebot in etwa die Waage. Hingegen besteht in der Planungsregion Nord nach wie vor eine gewisse Unterversorgung, weshalb die bevorstehende Eröffnung des Seniorenzentrums in Wangen mit einem Angebot von 48 Plätzen sehr begrüsst wird.

Im vergangenen Jahr hat auch das Alters- und Pflegeheim Buobenmatt in Muotathal das Platzangebot wegen der entsprechenden Nachfrage um 14 Plätze erweitert.

Wegen dieser Platzerweiterungen und kleinerer Mutationen in zwei weiteren Heimen hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 112/2007 die Pflegeheimliste aktualisiert. Sie ist im Amtsblatt publiziert worden und steht unter [www.sz.ch/soziales/PDF/pflegeheimliste\\_2007.pdf](http://www.sz.ch/soziales/PDF/pflegeheimliste_2007.pdf) zur Verfügung.

### **4.2 Neue Vereinbarungen mit Behinderteneinrichtungen**

Mit Inkrafttreten der NFA wechselt die Finanzierungszuständigkeit für Behinderteneinrichtungen im Erwachsenenbereich ab dem 1. Januar 2008 vom Bund zu den Kantonen. Das Amt für Gesundheit und Soziales hat bereits im Verlauf des Jahres 2005 mit Vorbereitungsarbeiten begonnen und ab Jahresanfang 2006 die umfangreichen Umsetzungsarbeiten, unter Einbezug der Institutionen, eingeleitet. Auf den 1. Januar 2007 wurde bei den Institutionen unter Berücksichtigung der Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ein einheitliches Rechnungsmodell mit Kostenrechnung eingeführt. Die heutige Restdefizitfinanzierung wird abgelöst durch ein prospektives, leistungsorientiertes Finanzierungsmodell mit Global-

---

budget. Das neue Finanzierungsmodell stellt die langfristige Weiterführung der Behinderteneinrichtungen sicher und gewährleistet auch die bisherigen kollektiven Leistungen der Invalidenversicherung. Die Kostenrechnung dient als Basis für die einheitliche Berechnung der Leistungsabgeltung zugunsten der Institutionen. Der durch die NFA ausgelöste Systemwechsel bedingt auch den Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen auf den 1. Januar 2008. Die neuen Leistungsvereinbarungen befinden sich zur Zeit im Mitberichtsverfahren und werden der Projektplanung entsprechend im Sommer 2007 dem Regierungsrat unterbreitet und bis spätestens im September 2007 unterzeichnet.

## **5 Verbindungsstelle IVSE**

### **5.1 Anpassung der IVSE an die NFA**

Die IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) wird zur Zeit an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) angepasst. Dies bezieht sich insbesondere auf die Änderungen des Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie das Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG), welche das Parlament am 6. Oktober 2006 verabschiedet hat. Ebenfalls eine Folge der NFA ist die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005. Damit soll garantiert werden, dass die auf den 1.1.2006 in Kraft getretene Vereinbarung ihre Wirkung entfaltet und Erfahrungen gesammelt werden können. Der IVSE sind mit Stand 1.1.2007 20 Kantone (Bereiche A und B), 19 Kantone (Bereich D) und 11 Kantone (Bereich C) und das Fürstentum Liechtenstein (Bereich B) beigetreten. Nähere Angaben sind unter der Internetadresse [www.ivse.ch](http://www.ivse.ch) erhältlich.

### **5.2 IVSE-Richtlinien mit Qualitätsanforderungen**

Im Rahmen der IVSE sind die Kantone gehalten, sich an die Qualitätsrichtlinien zu halten. Auch diese müssen noch an die NFA-Beschlüsse angepasst werden.

Wie bisher sollen nur wichtige Grundlagen in der IVSE vereinbart werden. So viel wie möglich sollen generelle Qualitätsanforderungen für alle Bereiche gelten. Die situationsgerechte Detaillierung und die Umsetzung in Verwaltungshandeln ist Sache der Kantone und ihrer Organe.

In der Regel geht die IVSE von bereits bestehenden Qualitätsanforderungen aus (Sonderschulzulassungsverordnung und BSV-Kreisschreiben) und übernimmt sie sinngemäss in die interkantonale Vereinbarung.

Mit dem Wegfall der Regelungen des BSV für die Sonderschulung und die Behinderteneinrichtungen werden insbesondere für die Bereiche B und D neue Bestimmungen nötig.

In den generellen Anforderungen wird ein neuer Passus vorgeschlagen, der die Fachlichkeit in der Leitung einer Einrichtung sicherstellen will. Neu wird im Artikel zur Überprüfung der Einrichtungen die Bestimmung eingeführt, dass der Trägerkanton prüfen muss, ob Instrumente der internen Qualitätsentwicklung vorhanden sind und die Qualitätssicherung gewährleistet ist.

### **5.3 Datenbank WABE**

Die Datenbank WABE ([www.wabe.ch](http://www.wabe.ch)) ist die Plattform für Anbieter von freien Plätzen in stationär-sozialen Einrichtungen (Wohnheime, Tagesbetreuung, Werkstätten) und für Personen, die einen geeigneten Platz für sich oder für Angehörige suchen. Dieser Datenbank sind bis dato die Kantone Bern, Zürich und Schwyz angeschlossen. Es besteht weiterhin die Hoffnung, dass sich im Rahmen der Umsetzung der IVSE weitere Kantone anschliessen werden. Aus Sicht des Kantons Schwyz ist es wünschenswert, dass sich möglichst viele Kantone anschliessen werden. Die Auswertung des Geschäftsbericht 2006 ergibt, dass dieses Instrument von Anbietern wie auch von Suchenden in den Kantonen Bern und Zürich sehr rege benützt wird. Die Bilanz für den Kanton Schwyz hingegen ist bislang eher ernüchternd.

Wir bitten insbesondere die zuständigen Stellen in den Gemeinden (Soziale Dienste), die gemäss § 16 der Sozialhilfverordnung im Rahmen der persönlichen Hilfe den Auftrag haben, Platzsuchenden bei der Vermittlung von stationären und halbstationären Plätzen aktiv zu unterstützen, die Datenbank WABE zu konsultieren.

---

## Impressum

### Redaktion:

Amt für Gesundheit und Soziales  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2161  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 16 65  
Telefax 041 819 20 49  
E-Mail ags.di@sz.ch

### Kontakt:

Peter Schmid  
Abteilung Soziales  
Telefon 041 819 16 84  
Telefax 041 819 20 49  
E-Mail peter.schmid@sz.ch

**Auflage:** 140 Adressen per Mail

**Nächster Redaktionsschluss:** 1. Oktober 2007

Beiträge und Anregungen sind bis zum 15. September 2007 an die Kontaktperson zu richten.

### Verteiler:

- Fürsorgebehörden der Gemeinden
- Vormundschaftsbehörden
- Sozialdienste (inkl. Spezialdienste)
- Alters- und Pflegeheime
- IVSE-Einrichtungen
- Interner Verteiler

SozialNewS ist auf unserer Homepage zu finden: [www.sz.ch/soziales](http://www.sz.ch/soziales)